



Liebe Leserin, lieber Leser

Wieder einmal schäme ich mich für mein Land! Wenn ein so wohlhabendes und von glücklichen Umständen bevorzugtes Land wie die Schweiz es nicht fertig bringt, die UN-Kinderrechtskonvention vorbehaltlos zu unterschreiben und damit gesetztes Recht zu vollziehen, ist das eine Schande.

Kinder sind unsere Zukunft. Aber sie sind verletzlich und schutzbedürftig. Sie brauchen Geborgenheit und sie brauchen die verlässliche Liebe und Zuwendung ihrer Angehörigen, meistens ihrer Mutter und ihres Vaters. Kinder können nichts dafür, dass wir Erwachsene Dinge wie Landesgrenzen, Ausweispapiere und Pässe geschaffen haben. Meine Anklage betrifft nicht primär die ausführenden Behörden, sondern den Gesetzgeber, also uns alle. Allerdings könnten unter dem Stichwort «Härtefall» die Behörden sehr viele «Fälle» dem Kindeswohl angemessen lösen. Denn jedes Kind, das von einem Elternteil getrennt wird, ist ein Härtefall.

Herzlich
Dori Schaer-Born



Stummer Schmerz

«Du bist nicht alleine, die Landsleute sorgen sich um dich, um deinen Sohn, oder?» Dhang wendet sich abrupt ab, die Schultern sinken nach vorn, sie hält inne bevor sie sich wieder umdreht. Keine Klage, kein Seufzer dringt über die Lippen – nichts. Die Augen sind getrübt vom Schmerz, feucht von Tränen.



Da zeigt sich die Wahrheit: Dhang wird geächtet. Sie ist die Frau mit dem unehelichen Kind, die Verführerin, sie ist schuld an der Misere, sie bringt Schande über ihre Familie, ihr Volk. Geduldet wird sie, aber nicht als ebenbürtig angesehen. Keine Freunde. Keine Familie. Kein Daheim. Gradlinig ist Dhang's Lebensgeschichte nicht. Von der Ältesten erwarteten die Eltern einen Uni-Abschluss; stattdessen heiratete sie gleich nach der «Highschool» und wurde Mutter von vier Kindern. Die unerfüllten Erwartungen rissen eine tiefe Kluft in die Tochter-Eltern Beziehung. Der jungen Familie fehlte es mehr und mehr am Nötigsten. Proportional nahmen Zuneigung und Liebe zwischen den Eheleuten ab. Es schien Dhang eine gute Lösung, ins Ausland zu

gehen und mitzuverdienen, um die Kinder würde sich die Schwiegermutter kümmern. Für die Reise nach Singapur verschuldete sich die Familie. Die Arbeitgeber waren grob, Dhang kündete und reiste heim. Es schien nur einen Ausweg zu geben: es erneut versuchen. Eine Agentur vermittelte Dhang als Hausangestellte in die Schweiz, wo sie legal in einer Botschaft angestellt war. Der Verdienst war gut, sehr gut. Nebst Heimweh gesellten sich aber bald blaue Flecken zu Dhang's Leid. Eine Arbeitskollegin piesackte verbal, schlug zu und stiess die Neue die Treppe runter. Zwei Jahre lang biss Dhang auf die Zähne. Dann brach der Konflikt offen auf; das Botschafterpaar entschied sich für die eigene Landsfrau und entliess Dhang.

Es gelang ihr nicht, innert Frist eine neue legale Arbeit zu finden, Dhang war nämlich schwanger. «Der Mann brachte mir Pillen, um das Kind wegzumachen. Nach drei Stück war mir übel und schwarz vor Augen. Ich sagte stopp, stopp!» David ist da: quirlig, wunderbar, aufgeweckt. Zu Hause weiss niemand von dem Zweijährigen, der Vater (ein Landsmann von Dhang) will nichts von ihm wissen. Dhang hat Arbeit, man bemüht sich um Papiere, um eine Vaterschaftsanerkennung, sie wird nicht misshandelt; es fehlen jedoch eine Wohnung und eine zuverlässige Kinderbetreuung. Ob sie James nicht lieber zur Adoption freigeben möchte, wurde sie schon gefragt. Dhang leidet stumm.

Die Frau wünschte Dhang genannt zu werden, was keine direkten Schlüsse auf Sprache und Herkunft ziehen lässt. Eine Thai-Boxschule erklärt auf ihrer Homepage: Dhang: (Schild) ein Schutzinstrument, aus Leder oder Rattan hergestellt (eine sehr resistente Faser, die aus einer bestimmten südostasiatischen Pflanze gewonnen wird). Ovale und gekrümmte Form.

Kommentar

Klar ist: der Auftrag der Ausländerbehörden, das geltende Gesetz zu vollziehen, wird akzeptiert, auch wenn das Gesetz für Eltern und Kinder mit prekärem Aufenthaltsstatus hart ist.

Spürbar ist: die Mitarbeitenden des kantonalen Migrationsdienstes nehmen mit Herz und Kopf Anteil am Schicksal zum Beispiel eines Kindes, das aufgrund des Ausländerrechts von seiner Schweizerischen Mutter getrennt werden soll. Sind die zwei Welten: das Ausländerrecht und die Beziehung Eltern-Kind, vollständig getrennte Welten ohne Berührungspunkte?

Mit gewissem Erstaunen lese ich, dass gemäss der KRK das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist, und dass auch nach dem Bundesgericht der Vorrang des Kindeswohls in einem umfassenden Sinne gilt. Vorrang des Kindeswohls: die Anerkennung dieses Grundsatzes kann in der Praxis einen Berührungspunkt bilden zwischen den so verschiedenen Welten: einerseits des Gesetzes und des Auftrags, dieses zu vollziehen, und andererseits der Welt des menschlichen Dramas, das in Gang kommt, wenn ein Kind von seiner Mutter/seinem Vater getrennt werden soll. Dies könnte der Ausgangspunkt sein, um für die Behördenpraxis zu klären und konkretisieren, was unter Kindeswohl und Recht auf Familienleben zu verstehen ist.

Jacob Schädelin



Familienleben und Kindeswohl

Die Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) trat in der Schweiz am 26. März 1997 in Kraft. Da in der Schweiz Völker- und Landesrecht eine einheitliche Rechtsordnung bilden, wurde sie mit Ratifizierung automatisch Teil der schweizerischen Rechtsordnung und erlangte auch innerstaatliche Geltung. Ihre Umsetzung ist für alle schweizerischen Behörden verbindlich.

Ein wichtiger Aspekt der Kinderrechtskonvention ist das Recht auf Familienleben. In Bezug auf Artikel 10 Abs. 1 KRK brachte die Schweiz jedoch einen Vorbehalt an. Artikel 10 Abs. 1 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Anträge auf Familiennachzug wohlwollend, human und beschleunigt zu bearbeiten. Ob ein Familiennachzug möglich ist, ist in der Schweiz abhängig vom Aufenthaltsstatus. Zwar wurden mit der Revision des Ausländer- und Asylgesetzes bestimmte Erleichterungen vorgenommen, nach wie vor bleibt der Vorbehalt jedoch bestehen. In diesem Sinne äussert sich der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Schlussbemerkungen besorgt zur Umsetzung der KRK durch die Schweiz. Er kritisiert das langsame Tempo beim Rückzug des Vorbehalts.

Hinter den Schlussbemerkungen des Ausschusses steht das Prinzip des Kindeswohls. Dieser Grundsatz liegt all den in der Kinderrechtskonvention zum Ausdruck gebrachten Rechten zugrunde. So besagt Artikel 3 Abs. 1 KRK: «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.» Auch in der schweizerischen Gesetzgebung ist der Grundsatz des Kindeswohls eine wichtige Maxime. Die Kinderrechtskonvention lässt offen, was unter dem Wohl des Kindes konkret zu verstehen ist. So kann diese immer wieder angesehen und nach der bestmöglichen Lösung gesucht werden. Dennoch sollte die Definition nicht zu unterschiedlich gestaltet werden, um eine Übereinstimmung der entscheidenden Instanzen zu gewährleisten. Das Bundesgericht äusserte grund-

sätzlich, dass der Vorrang des Kindeswohls in der Schweiz in einem umfassenden Sinne gelte, und eine altersgerechte Entfaltungsmöglichkeit des Kindes in geistig-psychischer, körperlicher und sozialer Hinsicht anzustreben wäre, wobei nach der für das Kind bestmöglichen Lösung zu suchen sei. Damit liegt die Konkretisierung im Einzelfall im Ermessen der jeweils entscheidenden Gerichtsinstanz oder Behörde.

*Vera Holzwarth,
Mitarbeiterin Grundlagen/
Kinderrechte bei der UNICEF*

UNO Kinderrechtskonvention (1989)

Jedes Kind hat Recht auf

1. Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft und Geschlecht.
2. einen Namen und eine Staatszugehörigkeit
3. Gesundheit
4. Bildung und Ausbildung
5. Freizeit, Spiel und Erholung
6. sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln
7. eine Privatsphäre und eine Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
8. sofortige Hilfe bei Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
9. eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
10. Betreuung bei Behinderung

Ausweisungspraxis in Bern

Wie ist die Ausweisungspraxis für Personen ohne Aufenthaltsrecht, wenn dadurch Mütter oder Väter von ihrem eigenen Kind getrennt würden? Wie wird gewichtet zwischen dem Asyl- und Ausländergesetz einerseits und dem Kindeswohl und den Kinderrechten andererseits?



Markus Aeschlimann, Vorsteher Amt für Migration und Personenstand, erklärt:

«Ausweisungspraxis von Personen ohne Aufenthaltsrecht ist das Thema. Nun, das können abgewiesene Asylbewerber sein, Leute denen die B-Bewilligung nicht verlängert wurde, Personen, denen die C-Bewilligung widerrufen wird und die deswegen eine Wegweisung haben oder Personen, die einfach da sind ohne Anmeldung. Die Palette ist vielfältig und es müssen immer verschiedene Aspekte geprüft werden.

Was will ich damit ausdrücken? Alle Entscheide, die wir fällen, gehen auch uns nahe. Es ist aber unbestritten, dass wir eine unterschiedliche Philosophie haben resp. wir haben einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Und

da treffen 2 Welten aufeinander. Wichtig für uns ist aber, dass wir Gefühle, Fakten und Gesetze in Einklang bringen. Dies ist oft schwierig. Bei unserer Arbeit ist hohe Sozialkompetenz gefragt. Sie muss in hohem Masse vorhanden sein.

Zudem prüfen wir nach geltender Rechtsprechung, ob Härtefallgesuche erfolgen sollen. Demzufolge ist eine Kooperation, auch mit den Sans-Papiers selber, wichtig. Bis heute hatten wir wenige Härtefallanliegen von Seiten des Vereins Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers. Für Väter oder Mütter, die vom eigenen Kind getrennt leben, gelten ganz klare Grundsätze (u.a. des Bundesgerichts). Wir sind an die Rechtsprechung der Gerichte gebunden. Jeder Fall wird einzeln und unter Mithilfe

von allen Fakten (auch Einwände und Bemerkungen der Beratungsstelle) beurteilt. Wichtig ist Transparenz aller Partner und Transparenz der Beteiligten selber. Ist diese nicht gegeben, gestaltet sich alles ein bisschen schwieriger.

Über Einzelfälle können wir keine Auskunft geben, das ist klar. Aber wichtig ist, dass wir einander Empathie entgegenbringen, aber auch dass die Beratungsstelle eine kritische Begleitung sicherstellt. Im Gegenzug erwarten wir aber auch, dass man unseren Auftrag akzeptiert. Schliesslich ist das revidierte Gesetz zu mehr als 2/3 angenommen. Wenn diese Elemente spielen, haben beide Seiten schon gewonnen.»

Impressum

Herausgeber:
Verein Berner Beratungsstelle
für Sans-Papiers BBSP
Eigerplatz 5, 3007 Bern
Tel. 031 385 18 27
beratung@sans-papiers-contact.ch
Montag 15.00–19.00 Uhr
Freitag 15.00–19.00 Uhr
PC 30-586909-1

Text: B. von Escher, B. Richiger

Grafik: Nathalie Gauchat

Fotos: S. 1 und 2: Leserfotos

Bieler Tagblatt, S. 3: Greenfo

Druck: Stämpfli Publikationen AG Bern

Auflage: 800

20.11.2008

Start der Kampagne

«Kein Kind ist illegal»

Schwerpunkt:

Recht auf Bildung

Weitere Informationen:

Verein für die Rechte

illegalisierter Kinder

Rebgasse 1, 4058 Basel

+41(0)61 681 96 30

(Mi und Do)

lisa@weiller@sans-papiers.ch

www.sans-papiers.ch unter

«Kampagnen»

Praktikantin

Priska Fischer: wird sich neu gelegentlich melden, wenn Sie die Beratungsstelle anrufen. Frau Fischer studiert Soziale Arbeit an der FH Bern und arbeitet im Rahmen dieser Ausbildung als Praktikantin für ein Jahr auf der Beratungsstelle mit. Wir sind ausserordentlich froh, auf eine neue Mitarbeiterin zählen zu können für die wachsenden Herausforderungen.



Aufenthaltskategorien im Asylbereich:

Ausweise N, F, S, B, C

N: Asylsuchende

F: vorläufig aufgenommene

S: Schutzbedürftige aus

Kriegs- und Kriesengebieten

Für anerkannte Flüchtlinge:

B: Jahresaufenthalt

C: Niederlassung

Im Namen des Gesetzes

Michel Heinzmann wäre vielleicht Anwalt in einer Wirtschaftskanzlei geworden, hätte ihn nicht ein Professor beeindruckt, der sich für die Rechte der Schwachen stark machte. Seit einigen Jahren arbeitet er nun bei ADVOCOMPLEX.

Die Kanzlei befindet sich im Dachstock eines Hauses mit öder Fassade. Drinnen, eine gemütliche Wartecke ausgestattet mit Kinderspielzeug. Auf einem Tisch liegen neben Gewerkschaftszeitungen Fragebögen bereit: Alter, Zivilstand, Anzahl Kinder, Einkommen, Arbeitgeber und Aufenthaltbewilligungsart werden erfragt. Heinzmann suchte eine Arbeit, wo es ums «echte Leben» geht, in einer Kanzlei die ein breites Spektrum bot und ihm die Möglichkeit «ein wenig die Welt zu verbessern».

Nicht immer könne er einen Fall nach Feierabend vergessen erzählt der Anwalt: «Beim Joggen holen mich die gehörten Geschichten ein. Man darf sich aber nicht zu stark identifizieren, nicht die Situation selber erleben. Verlöre ich die Distanz, würde ich meinen Job nicht richtig machen.» Letztlich erachte er seine Aufgabe nicht als «Kampf gegen das Böse», ein wichtiger Teil seiner Arbeit sei die Aufklärung, Entscheide verständlich und Konsequenzen deutlich zu machen. So auch für Marie. Die Afrikanerin kann kaum Lesen und Schreiben. Marie wird mit ihrem zweijährigen Bub Nico ausreisen



müssen. Nico ist Schweizer. Sein Vater interessiert sich weder für das Kind noch die Ex-Frau. Der farbige Schweizer wird in Afrika aufwachsen müssen, das hat das Bundesgericht so entschieden. Marie sorgt sich. Wie der Mischlingsjunge dort aufgenommen wird? «Marie denkt, das Urteil ist ungerechtfertigt? Ich auch. In unserer Verfassung steht: Schweizer dürfen nicht gegen ihren Willen ausgewiesen werden. Hier aber sagt man: «Du musst gehen, weil deine Mutter Schwarzafrikanerin ist.» Bestimmt wird Nico als junger Erwachsener zurückzukehren: schlecht ausgebildet und ohne seine Familie in der Schweiz zu kennen».

Jede gelebte Eltern-Kindbeziehung sei wünschenswert und geschützt, in diesem Fall aber werde die Mutter vor die Wahl gestellt: zusammen nach Afrika zu gehen oder das Sorgerecht aufzugeben und Nico bei einer Pflegefamilie zu platzieren. Beides ist in den Augen des Familienvaters keine gute Lösung. Heinzmann erwägt, an den europäischen Menschenrechtsgerichtshof zu gelangen und zeigt so seine kämpferische Seite: «Es ist für mich eine grundsätzliche Überlegung: Schweizerkinder sollen nicht gezwungen werden, im Ausland aufzuwachsen!»

Neues Büro

Die Beratungsstelle hat neue Räume am **Eigerplatz 5, 3007 Bern, 3. Stock**. Das erweitere Pensum der Stellenleiterin, Marianne Kilchenmann, und die Mitarbeit einer Praktikantin verlangten nach zwei getrennten Arbeitszimmern. Im gleichen Haus hat die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende und Menschen in Not (bei der die Beratungsstelle Untermieterin ist) sowie Caritas Bern ihre Büros. Das schafft willkommene Synergien.

Lesenswert

Plädoyer, revue juridique et politique 5/18:
Droit de séjour: Du renvoi des enfants suisses
Des enfants suisses renvoyés avec leurs mères étrangères: cette pratique, souvent confirmée par le Tribunal fédéral, semble contraire aux droits découlant de la citoyenneté suisse, mais le droit des enfants reste secondaire en matière de droits des étrangers (Rémy Kammermann).

Gut zu wissen

Der Gang nach Strassburg hat keine aufschiebende Wirkung und es dauert Jahre bis ein Entscheid erwartet werden kann. Zudem ist nicht vorhersehbar wie das Gericht entscheiden wird. Marie hat somit alle Rechtsmittel ausgeschöpft und kann mittelfristig mit keiner Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz rechnen.